

BENÜTZUNGSREGLEMENT WALDHÜTTE FORNACH

gültig ab 01. Oktober 2017

Der Gemeinderat Unterkulm erlässt folgendes Benützungsreglement für die Waldhütte Fornach:

§ 1 Zweck

Die Waldhütte dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Sie steht Behörden, Kommissionen, Einwohnern, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Auswärtigen zur Verfügung und bietet im Innern Platz für ca. 20 Personen.

§ 2 Verwaltung

- 1 Die Waldhütte ist Eigentum der Gemeinde Unterkulm und wird von dieser verwaltet.
- 2 Die Aufsicht über die Waldhütte wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Wartung der Hütte und deren Betrieb werden ein Hüttenwart und ein Stellvertreter beauftragt.
- 3 Die Vermietung erfolgt durch die Gemeindekanzlei Unterkulm.

§ 3 Hüttenwart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenten an den Hüttenwart. Die Reservation erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Der Hüttenwart ist gehalten bzw. berechtigt, während der Benützungszeiten der Waldhütte Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

§ 4 Vermietung

- 1 Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind rechtzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Personen. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Über erteilte Bewilligungen ist eine Kontrolle zu führen (Benützer, Termin, Gebühren).
- 2 Der offene Vorraum sowie das Umgelände mit der Feuerstelle und Einrichtungen dürfen ohne Voranmeldung benützt werden sofern die Waldhütte nicht vermietet ist.
- 3 Der Hüttenwart regelt persönlich den Bezug und die Rückgabe der Waldhütte inkl. Inneneinrichtungen mit den Benützern.
- 4 Die Vermietung an nicht volljährige Personen ist nicht gestattet. Für Schulklassen und Jugendgruppen hat eine volljährige Person die Hütte zu mieten, welche die volle Verantwortung zu tragen hat.

§ 5 Benutzung

- 1 Das Waldhaus ist von Sonntag bis Donnerstag um 24.00 Uhr, am Freitag und am Samstag um 02.00 Uhr in gereinigtem Zustand zu verlassen. Der Zeitpunkt für die Übergabe der Räumlichkeiten ist mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

- 2 Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.
- 3 Sämtliches Geschirr steht den Benützenden zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen.
- 4 Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss gemäss Inventarliste ersetzt werden und ist dem Hüttenwart bei der Übergabe zu bezahlen.
- 5 Die Innenräume sowie die Umgebung der Hütte sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- 6 Ausserordentliche Aufwendungen des Hüttenwartes, verursacht durch unliebsame Verunreinigungen, Beschädigungen etc., werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gilt der Stundenansatz des Hüttenwartes gemäss Gebührentarif.
- 7 Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützenden für den vollen Schaden des Ersatzes und haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.
- 8 Tische und Stühle der Waldhütte dürfen nicht ins Freie gezügelt werden.
- 9 Die Benützung der vorhandenen Toilette ist obligatorisch.
- 10 In der Waldhütte und deren Umgebung darf nicht übernachtet werden.
- 11 Lärmige Musik, die Verwendung von Lautsprecher-Anlagen oder Notstrom-Aggregaten sind grundsätzlich untersagt.
- 12 Das Abbrennen von Feuerwehr jeglicher Art ist verboten.

§ 6 Abfallentsorgung

- 1 Sämtliche Speisereste und Abfälle müssen nach der Benützung mitgenommen werden und sind auf Kosten der Benutzer zu entsorgen. Liegengebliebene Abfälle in der und um die Waldhütte werden dem Benutzer nachträglich in Rechnung gestellt. Die Rechnung beinhaltet die Entsorgungsgebühr sowie den Zeitaufwand des Hüttenwartes.
- 2 Bei unsachgemässer Beseitigung des Abfalles treten die gesetzlichen Bestimmungen des Polizeireglements in Kraft.

§ 7 Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

- 1 Zu- und Rückfahrt mit Motorfahrzeugen dürfen nur über den direkten Weg ab der Rainenstrasse erfolgen. Die Automobilisten werden gebeten, in mässigem Tempo zu fahren, die Waldwege zu schonen und auf allfällige Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.
- 2 Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind am Tag nach der Benützung zu entfernen. Allfällige Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- ³ Vor der Waldhütte besteht eine beschränkte Fläche für das Parkieren von Fahrzeugen. Beim Parkieren ist Rücksicht auf Pflanzen und Tiere zu nehmen.

§ 8 Rückgabe der Waldhütte

Die Rückgabe der Waldhütte Fornach gilt als vollzogen, wenn der Hüttenwart diese kontrolliert und abgenommen hat.

§ 9 Benützungsgebühr

- ¹ Die Benützungsgebühr richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen. Sie ist zusammen mit der Hüttenwarts-Entschädigung innert 10 Tagen nach der Erteilung der Benützungsbewilligung, in jedem Fall aber vor der Benützung, an die Finanzverwaltung Unterkulm zu bezahlen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin über eine Reduktion oder einen Verzicht der Gebühr.

§ 10 Sorgfaltspflicht

Die Benützer der Waldhütte Fornach sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Umgebung und der Wald sind zu schonen.

§ 11 Haftung

- ¹ Die Benützer haften solidarisch für Schäden an der Hütte und deren Einrichtungen, sowie für fehlendes Geschirr und Besteck. Der Hüttenwart meldet die bei der Abnahme festgestellten Mängel der Finanzverwaltung, welche hernach den verantwortlichen Benützern eine Rechnung stellt.
- ² Der Gemeinderat behält sich vor, Benützern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Hüttenwarts nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

§ 12 Inkraftsetzung, Änderungen

- ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Oktober 2017 in Kraft. Das bisherige Reglement vom 14. November 1995 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.
- ² Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.

5726 Unterkulm, 11. September 2017

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber
Roger Müller *Beat Baumann*

ANHANG A – GEBÜHRENTARIF

a) Gebühren-Tarif

Unterkulmer Vereine	Fr.	60.00
Private Unterkulmer	Fr.	60.00
Auswärtige Vereine und Private	Fr.	120.00

In den Benützungsgebühren sind inbegriffen:

Holz für Cheminée, Strom für Kochzwecke, Heizung und Beleuchtung bei Normalverbrauch, sowie die Benützung des Geschirrs.

b) Hüttenwart

Hüttenwart-Entschädigung, pauschal	Fr.	60.00 ¹
Hüttenwart Stundenansatz	Fr.	29.40 ¹

Die Hüttenwart-Entschädigung ist bei jeder Hütten-Benützung fällig. Ausserordentliche Aufwendungen vom Hüttenwart werden nach effektivem Aufwand auf der Basis des Stundenansatzes in Rechnung gestellt.

c) Annulation

Muss eine Reservation aus wichtigen Gründen annulliert werden, werden die Umtriebskosten von **Fr. 50.00** den Benutzern nur dann in Rechnung gestellt, wenn die Waldhütte nicht anderweitig vermietet werden kann. Dies trifft vor allem bei kurzfristigen Absagen von weniger als zwei Wochen zu.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Die Gebühren sind vor Belegung der Hütte an die Finanzverwaltung zu bezahlen. Für sämtliche Gebühren, Ersatzforderungen, Schäden etc. haftet der Gemeinde gegenüber ausschliesslich der Bewilligungsnehmer.